

II-4863 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER
 Pr. Zl. 5901/61-4-91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Langthaler und FreundInnen vom 11. Dezember 1991,
 Nr. 2134/J-NR/1991, "Transport von giftigen Rück-
 ständen aus der MVA Flötzersteig und der Abfall-
 behandlungsanlage Brixlegg auf öffentlichen
 Straßen"

2142/AB
 1992-02-14
 zu 2134 IJ

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Warum wurde vom Ministerium bei Einstufung der Filterasche und des Filterkuchens der MVA Flötzersteig nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz unzulässigerweise eine "Verdünnungsrechnung" zur Anwendung gebracht?"

Unabhängig von den bei den Mitteln zur Schädlingsbekämpfung (Klasse 6.1 Randnummer 601/2601 Ziffer 71 bis 88 RID/ADR) als Erleichterung für den Anwender angeführten Einstufungsregeln sind Konzentrationswerte sehr wohl auch für die Einstufung von Abfällen in die sonstigen Ziffern der Rn. 601/2601 RID/ADR heranzuziehen.

Maßgebend ist hiefür die Rn. 3 (3)/2002 (8) RID/ADR, in welcher die für die Einordnung von (in der Stoffaufzählung der einzelnen Klassen nicht namentlich genannten) Lösungen und Gemischen (wie Präparaten, Zubereitungen und Abfällen) geltenden Bestimmungen enthalten sind.

Lösungen und Gemische bestehen aus zwei oder mehr Komponenten, die entweder Stoffe des RID/ADR sein können oder Stoffe, die den Vorschriften des RID/ADR nicht unterstellt sind.

- 2 -

Lösungen und Gemische mit nur einer dem RID/ADR unterstellten Komponente (z.B. einem halogenhaltigen Stoff mit einem Siedepunkt von 200 °C oder darüber = Klasse 6.1 Ziffer 17) gelten als Stoffe des RID/ADR, wenn die Konzentration dieser Komponente so beschaffen ist, daß die Lösungen und Gemische eine Gefahr der Komponente selbst aufweisen, d.h. unter der LD-50 Obergrenze gemäß den Kriterien der Klasse 6.1 Rn. 600/2600 Fußnote 1 RID/ADR liegen.

Liegen sie über der Obergrenze, so sind sie entweder als ungefährliches Gut anzusehen, oder auf Grund weiterer gefährlicher Eigenschaften (z.B. Ätzwirkung, Entzündbarkeit) in eine entsprechende andere Gefahrgutklasse einzustufen.

Lösungen und Gemische mit mehreren dem RID/ADR-unterstellten Komponenten sind immer nur einer Klasse und einem Buchstaben der Stoffaufzählung dieser Klasse zuzuordnen, die sich aus der Bestimmung der gefährlichen Eigenschaften durch Messung oder Berechnung und gegebenenfalls einer Rangordnung der Gefahrgutklassen ergeben.

Bei der Ermittlung der physikalischen, chemischen und physiologischen Eigenschaften durch Berechnung kann dabei sehr wohl eine "Verdünnungsrechnung" auf Grund der einzelnen Komponenten Platz greifen.

Lediglich bei nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand in allen relevanten Komponenten bestimmmbaren Lösungen oder Gemischen erfolgt eine Zuordnung nach der Komponente mit der überwiegenden Gefahr ohne "Verdünnungsrechnung" d.h. es wird die Lösung so behandelt, als ob sie zu 100 % aus dieser gefährlichsten Komponente bestünde.

Bei der Einstufung des Filterkuchens der MVA Flötzersteig wurde vom Absender die Bestimmung der Abfälle mittels Analyse

- 3 -

durch Univ. Doz. Dr. Friedrich Wurst von der Technischen Universität Wien vorgenommen.

Dabei haben sich weder Konzentrationen von TCDD unterhalb der Obergrenzen für die Klasse 6.1 (Rn. 600/2600, FN 1) noch das Vorhandensein sonstiger gefährlicher Komponenten wie Cadmium etc. ergeben. Eine Einstufung als Gefahrgut erscheint somit nicht gerechtfertigt.

Zu Frage 2:

"Hat sich das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. haben sich nachgeordnete Dienststellen im Zuge des Vollzugs des Gefahrgutbeförderungsgesetzes mit dem Transport der Rückstände aus der Abfallbehandlungsanlage Brixlegg auf den öffentlichen Straßen befaßt?"

Gefahrgutkontrollen fallen in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Als freiwillige Unterstützungsleistung stellt der Bund den Ländern das mobile Gefahrgutlabor der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge für Kontrollzwecke zur Verfügung. Dieses wurde jedoch bislang nicht mit den Rückständen aus Brixlegg befaßt.

Abfälle werden im übrigen nur insoweit anders als sonstige Gefahrgüter behandelt, als auf die Abfalleigenschaft (im Sinne der eigenen Definition in Rn. 3 (4)/2000 (4) RID/ADR) im Frachtbrief/Beförderungspapier unter Nennung der für die Einstufung gem. Rn. 3 (3)/2002 (8) maßgeblichen Komponente(n) hinzuweisen ist. Die Einstufung als gefährlicher Abfall entsprechend dem Abfallwirtschaftsrecht (ÖNORM S 2101) bedeutet hingegen nicht zwangsläufig auch eine Einstufung als Gefahrgut, weil bestimmte Langzeitwirkungen, wie Kanzerogenität, im Gefahrgutbeförderungsrecht nicht berücksichtigt werden.

Wenn somit Filterstäube etc. überhaupt als Gefahrgut (in die Klasse 6.1 o.a. vgl. ÖNORM S 2105) einstufbar sind, dann ausschließlich wegen der in ihnen enthaltenen Schwermetallverbindungen insbesondere von Blei und Cadmium.

- 4 -

Zu Frage 3 a):

"In welche Klasse des ADR fallen die Filterkuchen und die Filtertasche der Abfallbehandlungsanlage Brixlegg nach Ansicht des Bundesministeriums?"

Die auf Grund der Analysedaten der Komponenten seitens der Montanwerke Brixlegg getroffene Zuordnung der Flugasche und des Flugstaubes zu Klasse 6.1 Ziffer 68 b) bzw. c) (je nach Schwermetallgehalt) wird vom technischen Sachverständigen des ho. Ressorts als zutreffend erachtet.

Zu Frage 3 b):

"Können sie ausschließen, daß die Rückstände als gefährliche Güter einzustufen sind? Wann fand eine dahingehende Untersuchung statt?"

Als nicht gefährliche Güter wurden nur die Ofenausbrüche eingestuft. Dies wird als zutreffend angesehen, weil deren Metallanhaltungen vor der Beförderung bereits zur Weiterverarbeitung im eigenen Betrieb entfernt werden. Der verbleibende Ziegelschutt ist praktisch sortenrein und kann daher von der Empfängerfirma zu Feuerfestmaterial weiterverarbeitet werden.

Zu Frage 4:

"Haben die Montanwerke Brixlegg um eine Ausnahmebewilligung oder Beförderungsbewilligung angesucht?"

Da eine Beförderungsbewilligung bzw. Streckenbewilligung für die in Rede stehenden Stoffe nicht erforderlich ist, war kein entsprechendes Ansuchen zu stellen. Um eine Ausnahmegenehmigung, z.B. gemäß § 25 GGSt für die Straßenbeförderung wäre nur dann anzusuchen, wenn eine Beförderung durchgeführt werden soll, deren Modalitäten vom geltenden internationalen und nationalen Gefahrgut-Beförderungsrechtes abweichen.

- 5 -

Da die Montanwerke Brixlegg bislang nicht um eine derartige Ausnahmegenehmigung angesucht haben, ist davon auszugehen, daß die Gefahrgutbeförderungen unter vollinhaltlicher Einhaltung der relevanten Vorschriften erfolgen.

Wien, am 11. Februar 1992

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Klaus".